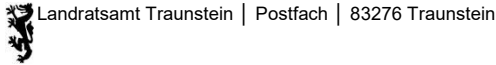




Traunstein, 16.03.2017



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde
Rosenberger Hochfrequenztechnik
GmbH & CO. KG
Herrn Geschäftsführer Peter Rosenberger
Hauptstr. 1
83413 Fridolfing

Sachbearbeiter/in:

Herr Schweiger/ Frau Ammann

Zimmer-Nr.: B 2.78

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

83278 Traunstein

Telefon: +49 (861) 58 - 278

Telefax: +49 (861) 58 - 234

erika.amann@traunstein.bayern

Aktenzeichen: 4.41-824/1-3-1-RO/FR-§ 4

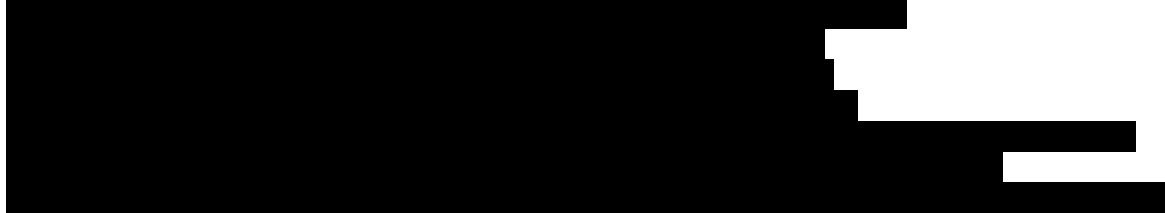
Immissionsschutz;

Antrag nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG vom 23.07.2014 (eingegangen am 29.07.2014) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1073, Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing, durch die Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & CO. KG, Hauptstr. 1, 83413 Fridolfing -

Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG

Anlagen:

1 Kostenrechnung



Sehr geehrter Herr Rosenberger,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG:

I.1

Der Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG wird hiermit die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie eines „Chemikalienlagers“ (Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1073, Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage:

I.2.1 Oberflächenbehandlung

Postanschrift:

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (0) 861/58-0
www.traunstein.bayern

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50
IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten:

Nutzen Sie bitte die Möglichkeit
der individuellen Terminvereinbarung.

| Oberflächenbehandlung | |
|------------------------------|------------------------|
| Teilanlage | Wirkbadvolumen: |
| Gestellautomat | 22 m ³ |
| Zink-Trommel-Automat | 41 m ³ |
| Vibromat | 3 m ³ |
| Technikum | 8 m ³ |

Der genehmigte Anlagenumfang sowie die jeweilige Betriebsweise zu dieser Oberflächenbehandlung ergeben sich wie folgt aus den Anlagen zu diesem Genehmigungsbescheid:

| | |
|------------|------------|
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |

Die zulässigen Einsatzstoffe (Stoffliste) mit jeweiligen Lagermengen und Lagerorten ergeben sich wie folgt aus den Anlagen zu diesem Genehmigungsbescheid:

| | |
|------------|------------|
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |

1.2.2 Stofflager für die Oberflächenbehandlung:

1.2.2.1 „Chemikalienlager“ für sehr giftige Stoffe (Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) - Stoffe und Lagermengen:

| Stoffe: | Maximale Lagermenge: |
|----------------|-----------------------------|
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |

Soweit im „Gefahrstoffverzeichnis gem. GefStV und TRGS“ (Anlage 5 zu diesem Bescheid) abweichende Maximallagermengen genannt sind, gelten diese nicht.

1.2.2.2 Tanklager – Stoffe und Lagermengen:

| | |
|------------|------------|
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |
| [Redacted] | [Redacted] |

1.2.2.3 [Redacted]

1.2.2.4 [Redacted]

1.2.3 „Abfalllager“ für die Bereitstellung der Abfälle zur externen Entsorgung bzw. Verwertung:

[Redacted]

I.2.4 Abwasseranlage (aus der Galvanik anfallende Abwässer):
Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

1. Behälter für die Chargenbehandlung von saurem Abwasser
2. Behälter für die Chargenbehandlung von alkalischem Abwasser
3. Behälter für die Chargenbehandlung von cyanidhaltigem Abwasser
4. Stripturm
5. Behälter für die Chargenbehandlung von komplexhaltigem Abwasser
6. Behälter für die Chargenbehandlung von silberhaltigem Abwasser
7. Behälter für die Chargenbehandlung von goldhaltigem Abwasser
8. Schlammsammler
9. Kammerfilterpresse
10. Vorlagetank
11. Kiesfilter und selektive Ionenaustauscher
12. Neutralisation.

I.2.5 Zulässige Betriebszeiten:
Galvanik mit Oberflächenbehandlung sowie alle dazugehörigen technischen Einrichtungen sowie die Nutzung der Mitarbeiterparkplätze: 0 – 24.00 Uhr.

Fahrverkehr: LKW-Anlieferungen und Abholungen sowie Staplerbetrieb:
6.00 – 22.00 Uhr.

I.3 Konzentrationsgrundsatz:

Diese immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen *jeweils unter Nebenbestimmungen* mit ein:

I.3.1 Die bauaufsichtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1073, Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing.

I.3.2 Die Erteilung einer Ausnahme bzgl. der Errichtung des Abluft-Kamins von der Festsetzung Nr. 2 des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Strohhof I“ (5. Änderung).

I.3.3 Die widerrufliche und bis 31.12.2036 befristete wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Fridolfing (Indirekteinleitung).

I.3.4 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen:

I.3.4.1 Die wasserrechtliche Eignung des Abfüllplatzes.

I.3.4.2 Die wasserrechtliche Eignung des Tanklagers.

I.3.4.3 Die wasserrechtliche Eignung der Gebindeläger (sauer und cyan./ alk.).

II. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag gem. § 4 Abs. 1 BImSchG (Eingang am 29.07.2014) samt Antragsunterlagen, insbesondere inkl.

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015) samt Anhängen
 - „Badkataster Gestellautomat“ (in überarbeiteter Fassung Stand 28.09.2015/ Revision1, Eingang am 28.10.2015) [Anhang 3.1a]

- „Badkataster Zitromat“ (in überarbeiteter Fassung Stand 10.08.2015/ Revision 1, Eingang am 28.10.2015) [Anhang 3.1b]
- „Badkataster Vibromat“ (in überarbeiteter Fassung Stand 10.08.2015/ Revision 1, Eingang am 28.10.2015) [Anhang 3.1c]
- „Badkataster Technikum“ (in überarbeiteter Fassung Stand 10.08.2015/ Revision 1, Eingang am 28.10.2015) [Anhang 3.1d]
- „Gefahrstoffverzeichnis gem. GefStV und TRGS“ (in überarbeiteter Fassung Stand 10-2015, Eingang am 28.10.2015) [Anhang 3.2a]
- CD mit Sicherheitsdatenblätter [Anhang 3.2b]
- Anhang 3.3a: „Zitromat 1“ (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015)
- Anhang 3.3b: „Zitromat 2“ (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015)
- Anhang 3.3c: „Vibromat“ (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015)
- Anhang 3.3d: „Gestell“ (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015)
- Anhang 3.3e: „Technikum“ (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015)
- Anhang 3.4: {leer}
- Anhang 3.5: Auszug aus Plan, Eingang am 28.10.2015
- Anhang 3.6: Auszug aus Eingabeplan, Eingang am 28.10.2015
- Anhang 3.7: Auszug aus Plan, Eingang am 28.10.2015
- Anhang 3.8: Auszug aus „Blockschema 2 – Frischwasser/ Abwasser“, Eingang am 28.10.2015.
- Bauantragsunterlagen:
 - Bauantrag, Datum 26.07.2014
 - Baubeschreibung, Datum 26.07.2014
 - Stellplatznachweis, Datum 26.07.2014
 - Auszug aus dem Katasterwerk, Maßstab 1:500, Datum 04.06.2014
 - Auszug aus dem Katasterwerk, Maßstab 1:5000, Datum 04.06.2014
 - Eingabeplan EP 00, „Außenanlagen“, Datum 16.09.2015 (in wiederholt überarbeiteter Fassung „Freiflächengestaltungsplan“ EP_ÜFF vom 02.03.2017 (Eingang am 15.03.2017)
 - Eingabeplan EP 01, Erdgeschoß, Datum 16.09.2015 (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015/ 11.11.2015)
 - Eingabeplan EP 02, Obergeschoß 01, Datum 16.09.2015 (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015/ 11.11.2015)
 - Eingabeplan EP 03, Obergeschoß 02, Schnitte, Datum 16.09.2015 (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015/ 11.11.2015)
 - Eingabeplan EP 04/I, Ansichten, Datum 16.09.2015 (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015/ 11.11.2015)
 - Eingabeplan EP 04/II, Ansichten, Datum 16.09.2015 (in überarbeiteter Fassung, Eingang am 28.10.2015/ 11.11.2015)
- Eingabeplan EP 05, Dachdraufsicht (mit Schallquellen), Datum 16.09.2015 (Eingang 28.10.2015/ 11.11.2015).
- Überarbeiteter Brandschutznachweis (Revision I), Datum 08.10.2015, Projekt-Nr. 2014516, der Hinterschwepfinger Projekt GmbH, Hintermehringstr. 3, 84561 Mehring (Eingang am 28.10.2015) - in geprüfter Fassung (Eingang am 27.11.2015) – samt
 - Bescheinigung Brandschutz I, Datum 17.11.2015, Prüf-Nr. PG/SR 6344-2-P2.14/2014, des Prüfsachverständigen für Brandschutz Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg

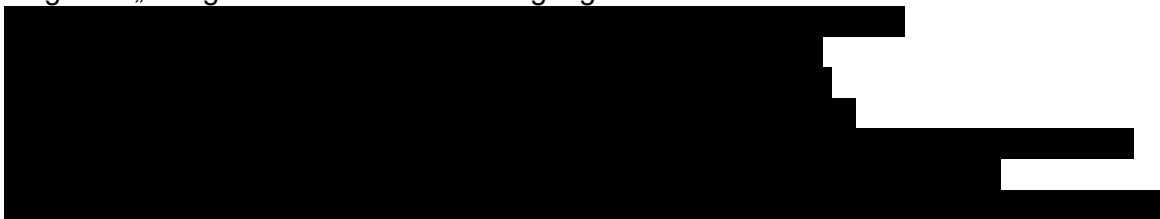
- Prüfbericht Nr. 2, Datum 17.11.2015, Prüf-Nr. PG/SR 6344-2-P2.14/2014, des Prüfsachverständigen für Brandschutz Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg
- „Brandschutz Besprechungsprotokoll, Projektnummer 2014516“3, Datum 15.10.2014
- Bescheinigung Standsicherheit I (Teil-Bescheinigung – „Neubau Oberflächentechnik“), Datum 19.11.2014, Prüf-Nr. 2014/BP-02654, des Prüfenieurs für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. H. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau, samt
 - 1. Prüfbericht, Datum 19.11.2014, Prüf-Nr. BP-02654/14
 - 2. Prüfbericht, Datum 19.01.2015, Prüf-Nr. BP-02654/14
 - 3. Prüfbericht, Datum 30.09.2015, Prüf-Nr. BP-02654/14
 - 4. Prüfbericht, Datum 10.08.2016, Prüf-Nr. BP-02654/14 (Eingang am 02.12.2016).
- *Nachrichtlich – Gewässerschutz, insbesondere:*
 - *Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG (i.V.m. §§ 8 – 10 WHG), insbesondere*
 - *Erläuterungsbericht*
 - *Eingabeplan EP-EW, Entwässerungseingabeplanung, Datum 13.10.2014*
 - *Eingabeplan EP-EW-D01, Datum 13.10.2014*
 - *Geotechnischer Bericht.*
- Gewässerschutz - Spartenplan BP-01, Datum 16.09.2015 (überarbeitete Fassung)
- Gewässerschutz – Flächenauslegung und Ausführungsbeschreibung VAWS-relevanter Bauteile, insbesondere inkl.
 - Konstruktionsdetails zur Ausführungsbeschreibung der VAWS-relevanten Bauteile, Datum 25.01.2016 (Eingang am 05.02.2016)
- Gewässerschutz - Schreiben des VAWS-Prüfsachverständigen, Reginald Homèr (Technischer Prüfdienst Bayern e.V.) vom 15.07.2016 samt
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG vom 15.07.2016, Bericht-Nr. 15-07-2016, Objekt-Nr. 01-16186-01, bzgl. Abfüllplatz/ Umschlagplatz (Seiten 1 – 13)
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG vom 15.07.2016, Bericht-Nr. 15-07-2016, Objekt-Nr. 01-16186-02, bzgl. Tanklager, Gebindelager „sauer“ und Gebindelager „cyan./ alk.“ (Seiten 1 – 7)
 - „Beständigkeit MC-Schutzsystem 1900“, Datum 22.06.2016, samt
 - „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer Z-59.12-48, Datum 17.02.2012 (Geltungsdauer: 01.07.2016)
 - „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer Z-59.12-48, Datum 07.04.2014 (Geltungsdauer: 07.04.2019)
 - Auszug aus dem Eingabeplan {„Anlage – Plan 1“}
 - Auszug aus dem Plan, Plannummer PB 300 DE 01, Stand 17.11.2014 {„Anlage – Plan 2“}
 - Ausführungsplan „Grundleitungsplan“ AP-GL, Stand 23.01.2015 {„Anlage – Plan 3“}.
- Gewässerschutz – Unterlagen zur Indirekteinleitergenehmigung (Eingang am 09.08.2016):
 - Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG, Datum 08.08.2016
 - Grundeinleitungsplan AP-GL, Datum 23.01.2015
 - „Auffangtasse“, Plan PB300DE01, Datum 17.11.2014 (Druck: 12.01.2015)
 - Plan „Verrohrungsschema - Laborabwässer“, Stand 17.05.2016
 - Plan „Verfahrensschema - Frischwasseraufbereitung“, Stand 15.07.2016
 - Plan „Verfahrensschema - Abwasserbehandlung“, Stand 15.07.2016
 - Plan „Verfahrensschema - Kreislaufanlagen“, Stand 15.07.2016

- Plan „Verfahrensschema – Ag-/ Au-Rückgewinnung“, Stand 15.07.2016
- Plan „Verfahrensschema- Chemikalienversorgung“, Stand 15.07.2016
- Plan „Verfahrensschema – Entwässerung“, Stand 15.07.2016
- Aufstellungsplan „Abwasserbehandlungsanlage (EG)“, Stand 22.07.2016.
- Sicherheitsbericht samt Anhängen gem. 12. BImSchV, in überarbeiteter Fassung überwiegend mit Datum 20.10.2016 (Rev. 1.3), Eingang am 27.10.2016, samt immissionsschutzfachlichem Prüfgutachten der Müller-BBM GmbH vom
 - 25.01.2016, Bericht-Nr. M116202/02 (bzgl. der Prüfung der ursprünglich eingereichten Sicherheitsberichtes (Eingang am 11.02.2016), samt
 - ergänzender Stellungnahme vom 10.03.2016, Bericht-Nr. M116202/03, samt
 - ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2016, Bericht-Nr. M116202/04.
- Immissionsschutzfachliche Gutachten der Müller-BBM GmbH:
 - Zum Belang Lärm-/ Schallschutz, Datum 07.03.2016, Bericht-Nr. M115043/01 (Eingang am 09.03.2016)
 - Zu den Belangen Luftreinhaltung/ Anlagensicherheit/ Abfall/ sparsamer und effizienter Energieeinsatz, Datum 08.02.2016, Bericht-Nr. M114973/02 (Eingang am 22.02.2016).
- Aktualisierte Investitionskosteneinzelaufstellung, Datum 01.12.2016 (Eingang am 16.12.2016) samt Ausweisung der aktualisierten Baukosten.
- Freiflächengestaltungsplan EP_ÜFF vom 02.03.2017

Das mit diesem Bescheid gem. Nr. I. genehmigte Vorhaben ist nach den inhaltlichen Maßgaben der vorgenannten Unterlagen und unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen (Nr. III. dieses Bescheides) zu errichten bzw. umzusetzen und zu betreiben. Stehen die zum Bestandteil dieses Bescheides erklärten Unterlagen inhaltlich in Widerspruch zu Inhalten dieses Bescheides, gehen die Inhalte dieses Bescheides den Inhalten der vorgenannten Unterlagen vor.

Die vorgenannten Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 16.03.2017“ versehen.
Evtl. angebrachte Farb-Eintragungen (rot bzw. grün) sind jeweils zu beachten.

Folgende „Anlagen“ zu diesem Genehmigungsbescheid sind dessen Bestandteil:



III. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

1.1 Erlöschen der Genehmigung - Auflösende Bedingung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des gem. Nr. I dieses Bescheides genehmigten Vorhabens nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Betrieb des gem. Nr. I dieses Bescheides genehmigten Vorhabens nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

1.2 Betreiberwechsel:

Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unter Angabe

- des neuen Betreibers (vollständiger Name/ Firmenbezeichnung, Anschrift, sonstige Kontaktdaten) sowie
- des Zeitpunktes des Wechsels unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Anforderungen an den Baubeginn [für baugenehmigungspflichtige Anlagen(teile)]:

2.1 Bescheinigung „Grundfläche und Höhenlage“:

2.1.1 Aufschiebende Bedingung:

Mit den Bauarbeiten (einschließlich Bauaushub) darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Bescheinigung Grundfläche und Höhenlage“ vorliegt.

Hinweis:

Das entsprechende Formular ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

- 2.1.2 Die Bescheinigung „Grundfläche und Höhenlage“ gem. Nr. 2.1.1 dieses Bescheides muss spätestens eine Woche vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) vorliegen.

Hinweis zu Nr. 2.1 (inkl. Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) dieses Bescheides:

Im Rahmen der dieser Genehmigung vorausgegangen Zulassungen des vorzeitigen Beginns (insbesondere für die Errichtung des Gebäudes) wurde eine „Einmessbescheinigung“, Datum 02.12.2014, der S.A.K. Ingenieurgesellschaft mbH vorgelegt.

Diese umfasst insbesondere NICHT den Abgaskamin.

2.2 Baubeginnsanzeige:

2.2.1 Aufschiebende Bedingung:

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Baubeginnsanzeige“ samt den erforderlichen bautechnischen Nachweisen vorliegt.

Hinweis zu den bautechnischen Nachweisen:

Für statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile ist dabei – soweit jeweils keine gültige Typenprüfung/ Typenstatik vorgelegt wird - jeweils das Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit I – Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises“ bzw. ein entsprechender Statik-Prüfbericht eines in Bayern anerkannten Prüfindgenieurs für Standsicherheit oder eines in Bayern anerkannten Prüfamtes für Standsicherheit (s. Nr. 4.1.2 dieses Bescheides), für brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile das Formblatt „Bescheinigung Brandschutz I – Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises“ und/ oder ein entsprechender Prüfbericht eines in Bayern anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz (s. Nr. 4.2.1 dieses Bescheides) vorzulegen.

In vorliegendem Fall ist durch den Antragsteller mit der Prüfung des Belangs Standsicherheit der Prüflingenieur für Standsicherheit Prüflingenieur Prof. Dr.-Ing. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau (Prüf-Nummer: 2014/BP-02654), mit der Prüfung des Belangs Brandschutz der Prüfsachverständige für Brandschutz Dipl.-Ing. Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg (Prüf-Nr.: PG/SR6344-2-P2.14/2014), beauftragt.

Hinweis:

Die entsprechenden Formulare sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

- 2.2.2 Die Baubeginnsanzeige gem. Nr. 2.2.1 dieses Bescheides muss der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) spätestens eine Woche vor Baubeginn vorliegen.
Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) mittels einer gesonderten Baubeginnsanzeige spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Hinweis zu Nr. 2.2 (inkl. Nrn. 2.2.1 und 2.2.2) dieses Bescheides:

Im Rahmen der dieser Genehmigung vorausgegangenen Zulassungen des vorzeitigen Beginns (insbesondere für die Errichtung des Gebäudes) wurde eine „Baubeginnsanzeige“, Datum 11.12.2014 („Neubau Oberflächentechnik“ – Baubeginn: 28.11.2014, vorgelegt (Eingang am 17.12.2014).

3. Anforderungen an die Nutzungsaufnahme bzw. Inbetriebnahme:

- 3.1 Aufschiebende Bedingung:
Die (teilweise) Inbetriebnahme/ Nutzungsaufnahme der gem. Nr. I. dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen darf erst erfolgen, wenn jeweils alle für diese Maßnahmen festgesetzten Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen, soweit nicht einzelne Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach ihrer Inbetriebnahme zu erfüllen/ beachten sind, erfüllt sind.

- 3.2 Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten bzgl. der Inbetriebnahme nicht baugenehmigungsbedürftiger Anlagen(teile):

- 3.2.1 Aufschiebende Bedingung:

Die (teilweise) Inbetriebnahme/ Nutzungsaufnahme der gem. Nr. I. dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen darf erst erfolgen, wenn der Antragsteller dies schriftlich unter Angabe des konkreten Inbetriebnahmezeitpunktes/ Zeitpunktes über die Nutzungsaufnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) angezeigt hat.

Hinweis:

Für die vorgenannte schriftliche Bestätigung gibt es kein Formblatt, sie kann daher „formlos“ schriftlich erfolgen.

- 3.2.2 Die schriftliche Anzeige gem. Nr. 3.2.1 dieses Bescheides muss der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) jeweils mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten (teilweisen) Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme vorliegen.

3.3 Aufschiebende Bedingung bzgl. der Nutzungsaufnahme bzw. Inbetriebnahme baugenehmigungsbedürftiger Anlagen(teile):

3.3.1 Aufschiebende Bedingung:

Die Aufnahme der Nutzung der Anlage/ von Anlagenteilen darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt den erforderlichen bautechnischen Nachweisen – je Anlage bzw. je Anlagenteil - vorliegt.

Hinweis zu den bautechnischen Nachweisen:

Für statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile ist dabei das Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit II – Ordnungsgemäße Bauausführung“ bzw. ein entsprechender Statik-Prüfbericht eines in Bayern anerkannten Prüfmamtes für Standsicherheit oder eines in Bayern anerkannten Prüfamtes für Standsicherheit (s. Nr. 4.1.2 dieses Bescheides), für brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile das Formblatt „Bescheinigung Brandschutz II – Ordnungsgemäße Bauausführung“ eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (s. Nr. 4.2.1 dieses Bescheides) vorzulegen.

In vorliegendem Fall ist durch den Antragsteller mit der Prüfung des Belangs Standsicherheit der Prüfmamte für Standsicherheit Prüfmamte Prof. Dr.-Ing. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau (Prüf-Nummer: 2014/BP-02654), mit der Prüfung des Belangs Brandschutz der Dipl.-Ing. Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg (Prüf-Nr.: PG/SR6344-2-P2.14/2014), beauftragt.

Hinweis:

Die entsprechenden Formulare sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

3.3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage/ von Anlagenteilen hat der Antragsteller mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) mittels des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ gem. Nr. 3.3.1 dieses Bescheides anzuzeigen.

4. Baurechtliche Anforderungen, Anforderungen an den Brandschutz:

4.1 Anforderungen an die Errichtung statisch beanspruchter Bau- und Konstruktionsteile:

4.1.1 Für alle statisch beanspruchten Bau- und Konstruktionsteile muss ein Standsicherheitsnachweis gem. Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) bzw. eine gültige Typenstatik/ Typenprüfung i.S.d. Art. 62 Abs. 4 Satz 3 BayBO vorliegen.

4.1.2 Für die Prüfung auf „Vollständigkeit und Richtigkeit“ des/ der Standsicherheitsnachweise(s) gem. Nr. 4.1.1 dieses Bescheides samt jeweils einhergehender Bauüberwachung ist ein gem. der Verordnung über die Prüfmamte, Prüfmamte und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) in Bayern anerkannter Prüfmamte für Standsicherheit oder ein in Bayern anerkanntes Prüfmamte für Standsicherheit (die Liste mit den zugelassenen Prüfsachverständigen ist im Internet unter dem Link <http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefaemterundingenieure/index.php> abrufbar) auf Grundlage der der Verordnung über die Prüfmamte, Prüfmamte und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) zu beauftragen.

Soweit eine gültige Typenstatik vorliegt, entfällt die Prüfung auf „Vollständigkeit und Richtigkeit“.

Hinweis:

In vorliegendem Fall ist durch den Antragsteller mit der Prüfung des Belangs Standsicherheit der Prüfingenieur für Standsicherheit Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau (Prüf-Nummer: 2014/BP-02654), beauftragt.

4.1.3 Aufschiebende Bedingung bzgl. der Errichtung statisch beanspruchter Bau- bzw. Konstruktionsteile:

4.1.3.1 Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bau- bzw. Konstruktionsteilen darf erst begonnen werden, wenn hierfür die jeweiligen Statik-Prüfberichte bzw. Statik-Prüfbescheinigungen des gem. Nr. 4.1.2 beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit [hier: Prüfingenieur für Standsicherheit Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau (Prüf-Nummer: 2014/BP-02654)] vorliegen.

4.1.3.2 Mit der Ausführung von Bau- bzw. Konstruktionsteilen, für die nach den unter Nr. 4.1.3.1 dieses Bescheides genannten Prüfberichten bzw. Prüfbescheinigungen Konstruktionszeichnungen und/ oder statische Berechnungen erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Konstruktionszeichnungen und/ oder statischen Berechnungen geprüft vorliegen.

4.1.4 Statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des gem. Nr. 4.1.2 dieses Bescheides beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit [hier: Prüfingenieur für Standsicherheit Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau (Prüf-Nummer: 2014/BP-02654)], insbesondere den Prüfberichten bzw. Prüfbescheinigungen und den jeweils dazugehörigen geprüften Konstruktionszeichnungen und/ oder statischen Berechnungen errichtet und betrieben werden.

Die vom beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit oder Prüfamts für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/ Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.

4.1.5 Wiederkehrende Überprüfung der Standsicherheit:

Auf die „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/ Verfügungsberechtigten, Fassung September 2006“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (im Internet abrufbar unter dem Link:

http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/iib8_hinweise_fuer_die_ueberpruefung_der_standsicherheit_200609.pdf) wird hingewiesen.

Die vorliegende bauliche Anlage wird gem. 1. Prüfbericht, Datum 19.11.2014, Prüf-Nr. BP-02654/14, des Prüfingenieurs für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. H. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau, wie folgt eingestuft:

- Schadensfolgeklasse CC 2 (Kategorie 2):
Mittlere Folgen, Gebäude mit Stützweiten größer 12 m.
- Robustheitsklasse RC 2:
Statisch unbestimmte Konstruktionen mit Systemreserven.

4.1.5.1 Es werden folgende Zeitintervalle für die regelmäßige Überprüfungen der Standsicherheit festgelegt:

- *Begehung* durch den Eigentümer/ Verfügungsberechtigten:
Spätestens alle drei Jahre.

- *Inspektion* durch eine fachkundige Person:
Spätestens alle fünf Jahre.
- *Eingehende Überprüfung* (auf Auftrag des Eigentümers/ Verfügungsberechtigten) durch einen/ durch ein - gem. der Verordnung über die Prüferingenieure, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) - in Bayern anerkannten Prüferingenieur für Standsicherheit oder in Bayern anerkanntes Prüferamt für Standsicherheit:
Spätestens alle 15 Jahre.

4.1.5.2 Über die vorgenannten *Begehungen* bzw. *Inspektionen* ist als Nachweis ein Bericht zu erstellen. Der jeweilige Bericht muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Datum und Dauer der *Begehung* bzw. *Inspektion*.
- Beteiligte der *Begehung* bzw. *Inspektion* samt Aussage zur jeweiligen Fachkunde der Teilnehmer.
- Umfang und Prüftiefe der vorgenommenen *Begehung* bzw. *Inspektion* (Stichprobe, Sichtkontrolle, Detailprüfung bzgl. maßgeblicher Bauteile, usw.).
- Ergebnis bzw. Erkenntnisse aus der durchgeführten *Begehung* bzw. *Inspektion*, ggf. samt erforderlicher Folge- und Abhilfemaßnahmen.

4.1.5.3 Über die vorgenannte *eingehende Überprüfung* ist durch den beauftragten Prüferingenieur bzw. durch das beauftragte Prüferamt für Standsicherheit ein entsprechender Prüferbericht zu erstellen, der mindestens die unter Nr. 4.1.5.2 dieses Bescheides genannten Punkte inhaltlich aufweist.

4.1.5.4 Die gem. Nrn. 4.1.5.2 und 4.1.5.3 dieses Bescheides zu erstellenden (Prüfer-) Berichte sind vor Ort in geeigneter Weise dauerhaft aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionschutz) auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden.

4.2 Anforderungen an den Brandschutz:

4.2.1 Für die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des vorgelegten Brandschutznachweises [hier: Überarbeiteter Brandschutznachweis (Revision I), Datum 08.10.2015, Projekt-Nr. 2014516, der Hinterschwepfinger Projekt GmbH, Hintermehringstr. 3, 84561 Mehring (Eingang am 28.10.2015)] samt einhergehender Bauüberwachung ist ein gem. der Verordnung über die Prüferingenieure, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) in Bayern anerkannter Prüfsachverständiger für Brandschutz (die Liste mit den zugelassenen Prüfsachverständigen ist im Internet unter dem Link <http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefaemterundingenieure/index.php> abrufbar) auf Grundlage der PrüfVBau zu beauftragen.

In vorliegendem Fall ist durch den Antragsteller mit der Prüfung des Belangs Brandschutz der Prüfsachverständige für Brandschutz Dipl.-Ing. Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg (Prüf-Nr.: PG/SR6344-2-P2.14/2014), beauftragt.

4.2.2 Anforderungen an die Errichtung brandschutzrelevanter Bau- und Konstruktionsteile:

4.2.2.1 Aufschiebende Bedingung bzgl. der Errichtung brandschutzrelevanter Bau- und Konstruktionsteile:

Mit den Bauarbeiten an brandschutzrelevanten Bau- und Konstruktionsteilen darf erst begonnen werden, wenn der gem. Nr. 4.2.1 dieses Bescheides beauftragte Prüfsachverständige für Brandschutz [hier: Dipl.-Ing. Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71,

97078 Würzburg (Prüf-Nr.: PG/SR6344-2-P2.14/2014)] hierfür jeweils die Freigabe erteilt hat.

- 4.2.2.2 Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des gem. Nr. 4.2.1 dieses Bescheides beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz [hier: Dipl.-Ing. Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg (Prüf-Nr.: PG/SR6344-2-P2.14/2014)], insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I und II samt den ggf. jeweils dazugehörigen Prüfberichten sowie dem ggf. fortgeschriebenen Brandschutznachweis, errichtet und betrieben werden. Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.
- 4.2.3 Die sich aus dem Brandschutznachweis i.V.m. den Ergebnissen des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz [hier: Dipl.-Ing. Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg (Prüf-Nr.: PG/SR6344-2-P2.14/2014)], ergebenden Maßnahmen sind auch während des Betriebes der Anlage zu beachten.
- 4.2.4 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist über den Feuerwehreinsatzplan, die Unterlagen bzgl. der Löschwasserversorgung, den Ex-Schutzzonenplan sowie den geprüften/ fortgeschriebenen Brandschutznachweis zu unterrichten. Als Nachweis hierüber ist eine entsprechende Bestätigung des örtlichen Feuerwehrkommandanten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3 Alle geprüften/ bescheinigten Unterlagen {Standsicherheitsnachweis(e), [fortgeschriebene(r)] Brandschutznachweis(e), ...} samt den jeweils hierzu erstellten Prüfberichten/ Prüfbescheinigungen der gem. Nrn. 4.1.2 und 4.2.1 dieses Bescheides zu Beauftragenden/ Beauftragten sind durch den Antragsteller unverzüglich nach Erhalt in Original-Ausfertigung der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) unaufgefordert vorzulegen. Dies gilt auch für die geprüften statischen Konstruktionszeichnungen und/ oder statischen Berechnungen.
- 4.4 Vorbehalt nachträglicher Auflagen bzgl. der Errichtung statisch beanspruchter sowie brandschutzrelevanter Bau- und Konstruktionsteile:

Diese Genehmigung wird im Hinblick auf die Errichtung statisch beanspruchter sowie brandschutzrelevanter Bau- und Konstruktionsteile unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen/ Auflagen erteilt.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen:

5.1 Lärmschutz:

- 5.1.0 Die Bestimmungen der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) sind zu beachten.
- 5.1.1 Die Anlage ist nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 5.1.2 Die durch den Betrieb der Galvanik-Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen durch stationäre Anlagen sowie durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände dürfen im Regelbetrieb an den Immissionsorten in nachstehender Tabelle die aufgelisteten Beurteilungspegel während der Tag- und der Nachtzeit nicht überschreiten:

| Immissionsorte | | Zulässige Beurteilungspegel L, in dB(A) | |
|----------------|---------------------------------|---|--------------------------------|
| | | Tagzeit 06:00 – 22:00 Uhr | Nachtzeit 22:00 – 06:00 Uhr |
| IO 01a | Fl.-Nr. 1 – SO-Fassade | 17,5 | 17,3 |
| IO 01b | Fl.-Nr. 1 – NO-Fassade | 13,3 | 12,9 |
| IO 02 | Fl.-Nr. 1065/3 – Baugrenze S | 19,4 | 19,2 |
| IO 03a | Fl.-Nr. 1098 – Baugrenze NW | 23,6 | 22,5 |
| IO 03b | Fl.-Nr. 1098 – Baugrenze SW | 23,8 | 22,5 |
| IO 04 | Fl.-Nr. 1117, SW- Fassade | 14,7 | 14,0 |
| IO 05 | Fl.-Nr. 980, SO-Fassade | 22,4 | 22,0 |
| IO 06 | Fl.-Nr. 4763 – NW- Fassade | 12,2 | 11,8 |
| IO 07a | Fl.-Nr. 1074/3 – NW- Fassade | 23,6 | 22,7 |
| IO 07b | Fl.-Nr. 1074/3 – SW- Fassade | 23,7 | 22,7 |
| IO 08 | Fl.-Nr. 1066 – Baugrenze S | 23,2 | 23,0 |
| IO 09 | Fl.-Nr. 4760 – Baugrenze NW | 23,2 | 22,1 |
| IO 10a | Fl.-Nr. 915 – NW- Fassade | 24,8 | 22,4 |
| IO 10b | Fl.-Nr. 915 – NO- Fassade | 23,5 | 22,3 |
| IO 10d | Fl.-Nr. 915 – SW- Fassade | 21,3 | 17,1 |
| IO 11 | Fl.-Nr.914 – O-Fassade | 27,0 | 24,3 |
| IO 12 | Fl.-Nr. 1095 – Baugrenze W | 19,0 | 18,9 |
| IO 13 | Fl.-Nr. 1097 – Baugrenze W | 18,6 | 18,4 |
| IO 14 | Fl.-Nr. 1097 – Baugrenze W | 18,2 | 17,8 |
| IO 15 | Fl.-Nr. 4721/5 – NW- Fassade | 12,3 | 11,6 |
| IO 16 | Fl.-Nr. 1282/7 – NW- Fassade | 11,7 | 9,9 |
| IO 17 | Fl.-Nr. 4762 – SW- Fassade | 18,8 | 17,9 |

Die vorgenannten zulässigen Beurteilungspegel gelten bei einer messtechnischen Überprüfung auch dann als eingehalten, wenn der an den Immissionsorten ermittelte Beurteilungspegel den jeweiligen gebietsspezifisch nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet.

- 5.1.3 Zur Einhaltung der unter Nr. 5.1.2 dieses Bescheides genannten schalltechnischen Anforderungen, des Standes der Technik zur Lärminderung und der Vorsorge ist die Einhaltung der nachfolgenden A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} für die entsprechenden Schallquellen/Schallübertragungswege erforderlich bzw. sind folgende Schallschutzmaßnahmen notwendig:

| Schallquelle/Schallübertragungsweg | Erforderliche Schallschutzmaßnahme | Zulässiger L_{WA} in dB(A) |
|--|--|------------------------------|
| Fortluftkamine der Galvanik-Anlage (2 Stück) | Einbau von ausreichend dimensionierten Kulissenschalldämpfern | je 79 |
| Außenluftansaugung Galvanik-Anlage (2 Stück) | Kulissenschalldämpfer im Zuluftkanal vor dem Zuluftventilator | je 70 |
| Außenluftansaugung Sanitär-/Sozialräume | Kulissenschalldämpfer im Zuluftkanal vor dem Zuluftventilator | 40 |
| Abluftöffnung Sanitär-/Sozialräume | Kulissenschalldämpfer im Abluftkanal nach dem Abluftventilator | 58 |
| Luftgekühlte Verflüssiger (2 Stück) | Geräuscharme Ausführung | je 74 |

Abweichungen von den vorgenannten Schalleistungspegeln und erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die unter Nr. 5.1.2 dieses Bescheides genannten schalltechnischen Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Nachweis der einzuhaltenden Schalleistungspegel bzw. der Eignung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen ist durch eine Bestätigung des jeweiligen Herstellers zu belegen.

- 5.1.4 Zur Begrenzung der aus den Produktionsräumen der Galvanik-Anlage abgestrahlten Geräusche sind bei der Ausführung des Gebäudes hinsichtlich der Gebäudeumschließungsflächen die folgenden Bau-Schalldämmmaße einzuhalten:

- Außenwände $R'_w \geq 60$ dB
(z. B. 25 cm Stahlbeton)
- Sheddach als zweischaliges Element $R'_w \geq 54$ dB
- Lichtbänder aus Polycarbonatverglasung $R'_w \geq 22$ dB
- Die Außentüren zur Produktionsanlage müssen im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß von $R_w \geq 24$ dB aufweisen.

Von den genannten baulichen Maßnahmen kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die unter Nr. 5.1.2 dieses Bescheides genannten schalltechnischen Anforderungen weiterhin eingehalten werden sowie die Ausführung weiterhin dem Stand der Technik zur Lärminderung sowie dem Gebot der Vorsorge genügt.

- 5.1.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nr. 5.1.2 dieses Bescheides genannten Anforderungen erfüllt werden.

Der messtechnische Nachweis ist dergestalt zu führen, dass durch Schallemissionsmessungen die Einhaltung der in Nr. 5.1.3 dieses Bescheides genannten, maximal zulässigen Schalleistungspegel überprüft wird.

Bei Überschreitungen der in Nr. 5.1.3 dieses Bescheides genannten Schalleistungspegel ist durch die Messstelle der (rechnerische) Nachweis zu führen, dass dies nicht zu unzulässig hohen Beurteilungspegeln im Hinblick auf die Festlegungen in Nr. 5.1.2 dieses Bescheides führt.

Der hierzu erstellende Messbericht ist der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung:

- 5.2.0 Beim Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) zu beachten.

5.2.1 Erfassung, Reinigung und Ableitung von Abgasen:

- 5.2.1.1 Lufts Schadstoffe, die beim Betrieb der Wirkbäder und sonstigen Behandlungs- oder Spülbäder, die potenziell luftverunreinigende Stoffe enthalten können, entstehen, sind mit Absaugungen zu erfassen.

- 5.2.1.2 Soweit technisch sinnvoll und realisierbar, sind die Bäder mit Abdeckungen zu versehen.

- 5.2.1.3 Die sauren und cyanidisch-alkalischen Abluftströme sind getrennt zu erfassen und der jeweiligen Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen.

- 5.2.1.4 Zur Erfüllung der drei vorgenannten Anforderungen dieses Bescheides sind entsprechend den Anhängen 3.1a der Antragsunterlagen (Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid) und 3.1b bis 3.1d der Antragsunterlagen (Anlagen 2 bis 4 dieses Genehmigungsbescheides) die Bäder mit Wannrandabsaugungen und Badabdeckungen auszurüsten und an die dort angegebenen Abluftreinigungseinrichtungen anzuschließen.

- 5.2.1.5 Chemikalienschränke und Chemikalienlager, sowie Vorlage- und Sammelbehälter sind, soweit potenziell luftverunreinigende Stoffe aus diesen Bereichen in die Atmosphäre gelangen können, entsprechend Anhang 3.5 der Antragsunterlagen ebenfalls mit Absaugvorrichtungen zu versehen und dem jeweiligen Teilablufstrom und der jeweiligen Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen.

- 5.2.1.6 Änderungen hinsichtlich der Absaugung und Abdeckung der Bäder, der sonstigen Absaugungen, sowie allgemein der Ablufführung und –reinigung gegenüber der in den oben zitierten Anhängen 3.1a-d und 3.5 der Antragsunterlagen dargestellten Situation sind der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) im Vorfeld anzuzeigen und zu begründen.

5.2.1.7 Zur Reinigung des cyanidisch-alkalischen und des sauren Abluftstromes ist jeweils ein p_H -Wert geregelter Wäscher mit nachgeschaltetem Tropfenabscheider zu installieren. Die Wäscher müssen mindestens den nachfolgend genannten konstruktiven Anforderungen entsprechen:

- Auslegung auf einen Abluftvolumenstrom von mindestens 75.000 m³/h,
- Auslegung auf eine Rohgastemperatur bis 50 °C,
- Permanente p_H -Wert- und Leitfähigkeitsmessung,
- p_H -Wert-geregelte Steuerung des Waschflüssigkeitszusatzes (Natronlauge),
- Leitfähigkeitsgeregelter Absatz und Frischwasserzufuhr,
- Abscheidegrad des Tropfenabscheiders mind. 99 % für Tropfen größer dem Grenz tropfen bei einer Größe des Grenz tropfens von 5 µm.

5.2.1.8 Während des NH₃-Strippings ist die Abluft der Cyanid-Entgiftung über saure Vorwäscher dem sauren Abluftstrang zuzuführen. Diese sind ebenfalls mit p_H -Wert-Regelung und Absalzautomatik auszurüsten.

5.2.1.9 Die beiden Abluftströme sind über getrennte Kamine entlang einer Außenwand oder über Dach der neuen Galvanikhalle in einer Höhe von mindestens 13,2 m über der Dachoberkante des Gebäudes abzuleiten (entspricht 26,5 m über Grund bei der geplanten Gebäudehöhe von 13,3 m).

5.2.1.10 Die Austrittsfläche der Kamine darf höchstens jeweils 1,5 m² betragen. Der Abstand der beiden Kamine, darf, gemessen von Mittelpunkt zu Mittelpunkt, höchstens 7 m betragen.

5.2.2 Anforderungen an den Betrieb:

5.2.2.1 Die Galvanikanlage ist entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

5.2.2.2 Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Galvanikanlage einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

5.2.2.3 Im Rahmen der Inbetriebnahme sind die p_H -Wert-Bereiche (Anfangsauslegung p_H 9) des cyanidisch-alkalischen und des sauren Abluftwäschers, innerhalb derer eine einwandfreie Funktion des jeweiligen Wäschers gegeben ist, festzulegen. Außerdem sollen die für eine einwandfreie Funktion erforderlichen Frischwasser- und Natronlauge mengen bestimmt und in einer Betriebsanweisung als Orientierungswert zur Betriebskontrolle der automatischen Dosiervorrichtungen festgehalten werden.

5.2.2.4 Im Rahmen der Inbetriebnahme müssen außerdem die Betriebsparameter (Art- und Menge der Waschflüssigkeit, p_H -Wert-Bereich, Säuredosierung und Frischwasserzufuhr) der sauren Vorwäscher für das NH₃-Stripping der Cyanid-Entgiftung festgelegt und in einer Betriebsanweisung festgehalten werden.

5.2.2.5 Die Absauganlagen der oben genannten Abluftströme sind arbeitstäglich mindestens durch Augenscheinnahme auf Funktion zu prüfen. Hierbei sind soweit vorhanden gegebenenfalls Vorgaben des Herstellers zu beachten.

5.2.2.6 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Galvanikanlage einschließlich der Abluftreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

5.2.2.7 Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

5.2.2.8 Bei Ausfall der Abluftreinigungseinrichtung in einem oder beiden Teilabluftströmen ist die Anlage unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Störungen und Ausfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.3 Emissionsbegrenzungen:

In den Teilabluftströmen dürfen die nachfolgend genannten Emissionswerte nicht überschritten werden (Massenkonzentrationen bezogen auf trockenes Gas, 273 K und 1013 hPa).

| TA Luft Nr. | Stoffe | Emissionsbegrenzung (mg/m ³) |
|--|---|--|
| Teilstrom saure Abluft | | |
| 5.2.7.1.1 Kl. II | Ni | 0,33 |
| Σ 5.2.2 Kl. II+III | Σ Ni+Sn | 1 |
| 5.2.4 Kl. II | F, HF als HF | 2,5 |
| 5.2.4 Kl. IV | NO _x als NO ₂ | 120 |
| 5.2.5 | Gesamt-C (mg _C /m ³) | 50 |
| 5.2.5 Kl. I ⁽¹⁾ | organische Stoffe Kl. I | 20 |
| Teilstrom cyanidisch-alkalische Abluft | | |
| 5.2.2 Kl. III | Σ Cu+CN | 1 |
| 5.2.5 | Gesamt-C (mg _C /m ³) | 50 |
| 5.2.5 Kl. I ⁽¹⁾ | organische Stoffe Kl. I | 20 |

(1)

Hinweis:

Als mögliche Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Kl. I kommen in Frage: Ethylendiamin, 2-Butin-1,4-diol, 3-Hexin-1,5-diol, 1,2-Dihydroxybenzol, Thioharnstoff, Chloralhydrat, Methanol, 2-Butoxyethanol; messtechnische Einzelnachweise sind nicht erforderlich, sofern z. B. durch Nachweis der Hauptkomponenten oder niedrige Gesamt-C-Messwerte die Einhaltung der Emissionsbegrenzung nachgewiesen wird.

5.2.4 Erstmalige, wiederkehrende und kontinuierliche Emissionsmessungen:

5.2.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die im Abschnitt „Emissionsbegrenzungen“ festgelegten Emissionsbegrenzungen (Nr. 5.2.3 dieses Bescheides) nicht überschritten werden.

5.2.4.2 Die wiederkehrende Ermittlung der HF-Konzentration kann entfallen, sofern im Rahmen der Abnahmemessung nachgewiesen wird, dass unter Betriebsbedingungen mit maximal zu erwartenden HF-Emissionen die HF-Konzentration im sauren Abgas 0,5 mg/m³ nicht überschreitet.

5.2.4.3 Bei der Bestimmung der Gesamt-C-Konzentration sind, soweit erforderlich, stoffspezifische Response-Faktoren des Messverfahrens zu berücksichtigen (z. B. bei Messung

mit einem Flammenionisationsdetektor). Die Bestimmung der Response-Faktoren kann einmalig im Rahmen der Abnahmemessung erfolgen, sofern nachfolgend ein Messverfahren angewendet wird, auf das die einmalig bestimmten Response-Faktoren übertragbar sind. Hierzu ist gegebenenfalls die messtechnische Bestimmung der maßgeblichen organischen Einzelkomponenten erforderlich.

5.2.4.4 Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten.

Die Dokumentation der Messdaten ist entsprechend dem Muster-Emissions-Messbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in jeweils aktueller Form oder der Richtlinie VDI 4220 (Anhang 13) oder einer etwaigen Folgerichtlinie in jeweils aktueller Form vorzunehmen.

Der vorgenannte Messbericht ist spätestens sechs Wochen nach durchgeführter Emissionsmessung der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) vorzulegen.

5.2.4.5 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen und Empfehlungen der Richtlinien VDI 4200, VDI 2066 und DIN EN 15259 zu beachten.

5.2.4.6 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

5.2.4.7 Sofern die im Rahmen der Abnahmemessungen ermittelten Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamt-C, in Summe beider Teilströme, zuzüglich der Messunsicherheit gemäß Nr. 5.3.2.4 der TA Luft nicht mehr als 1 kg_C/h Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Kl. I und nicht mehr als 2,5 kg_C/h Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 insgesamt betragen, kann auf die kontinuierliche Messung dieses Parameters verzichtet werden. (Auf die Rundungsregel nach Nr. 2.9 der TA Luft wird verwiesen.)

Andernfalls ist unverzüglich eine nach DIN EN 14181 eignungsgeprüfte Messeinrichtung (QAL 1) zu installieren, die die Gesamt-C-Emissionen in beiden Teilströmen kontinuierlich misst und registriert.

Dies gilt auch, wenn im Rahmen der wiederkehrenden Messungen festgestellt wird, dass die oben genannten Massenstromschwellen überschritten werden.

5.2.5 Kontinuierliche Emissionsmessungen:

Die nachfolgenden Regelungen gelten, sofern die Installation einer kontinuierlichen Messeinrichtung gemäß Nr. 5.2.4.7 dieses Bescheides erforderlich ist:

5.2.5.1 Im gereinigten Abgas des cyanidisch-alkalischen und des sauren Abluftstroms ist die jeweilige Massenkonzentration der Emissionen an Gesamt-C kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen. Geeignet sind sie dann, wenn

- für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und des Abgasvolumenstroms sowie für den Messwertrechner eine Zulassung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorliegt. Eine Liste geeigneter Messwertrechner

und Messeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt unter der folgenden Internetseite veröffentlicht:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren>

- die Kalibrierung der jeweils eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden vom Hundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:
 - Gesamt-C \pm 30%.

5.2.5.2 Einsatz von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen:

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit - RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. 04.08.2010 Az.: IG I 2- 51134/0) zu beachten.

Insbesondere gilt:

Auswahl, Einbau, Einsatz und Wartung:

- a. Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer Stelle nach § 29b BImSchG, die für die Durchführung von Kalibrierungen bekannt gegeben ist (Kalibrierstelle), einzubauen.
- b. Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gem. VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung durch eine Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 vorzulegen.
- c. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- d. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- e. Es wird empfohlen zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- f. Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

Die Prüfungen und Aufzeichnungen sollen entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14 181 (QAL 3) durchgeführt und dokumentiert werden.

- g. Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Wartungsbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung

aufzubewahren.

- h. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.
- i. Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit der Überwachungsbehörde festzulegen.

Kalibrierung und Funktionsprüfung:

- j. Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- k. Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 (in der jeweils gültigen Fassung) durchführen zu lassen.
- l. Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Diese Berichte sind der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) innerhalb von sechs Wochen vorzulegen.

Hinweis:

Der Umfang der Kalibrierung ist bei Abweichungen von der VDI 3950 mit der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) rechtzeitig vorher abzustimmen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen (z.B. bei Unverhältnismäßigkeit) möglich, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Messergebnis ergeben.

Einsatz elektronischer Auswerteeinrichtungen:

- m. Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.
- n. Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) spätestens sechs Wochen nach Prüfung vorzulegen.
- o. Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.
- p. Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung eingesetzt werden. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

Auswertung und Beurteilung der Messwerte:

- q. Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend dem Anhang B der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteinrichtungen für Anlagen i.S. der TA Luft gem. Anhang C der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten.
- r. Der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) ist im Vorfeld ein Parametrierkonzept einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14 181 zu ermitteln.
- s. Das Parametrierkonzept muss auch eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung nach Anhang B der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen enthalten. Dabei sind gegebenenfalls Besonderheiten des Anfahrbetriebes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Anfahrperioden, die wegen ihrer Häufigkeit oder Dauer für das Emissionsverhalten der Anlage von Bedeutung sind, in die Emissionsbeurteilung einbezogen werden.
- t. Änderungen des Parametrierkonzeptes insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die Zeitähler müssen im Prüfbericht der jährlichen Funktionsprüfung bzw. der Kalibrierung dokumentiert werden.

Aus dem Parametrierkonzept muss insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
 - wie die verschiedenen Betriebszustände (z. B. Regelbetrieb, Störung der Abluftreinigungsanlage etc.) dokumentiert werden,
 - die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gem. Anhang A der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen,
 - welche Sonderklassen eingerichtet sind,
 - wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt und
 - wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.
- u. Während des Betriebes der Anlage ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert zu bilden.
 - v. Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind im Vorfeld mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Im Rahmen des vorgenannten Emissionsjahresberichtes ist für das jeweilige Berichtsjahr zudem anzugeben:

- Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen
- Datum, Dauer und Begründung von Bypassbetrieben, Notkaminöffnungen etc.

w. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

Einhaltung von Emissionsgrenzwerten:

- x. Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen und sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das zweifache dieser Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

5.3 Abfall:

5.3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle:

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die Abfälle der Anlage wie folgt einzustufen:

| AVV-Nr. ⁽¹⁾ | AVV-Bezeichnung | Beschreibung |
|------------------------|---|---|
| 11 01 09* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | Galvanikschlamm |
| 11 01 11* | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten | Nickelbad |
| | | Kupferbad |
| | | Entnickelungsbad |
| | | komplexhaltiges Abwasser |
| | | Entgoldung |
| 11 01 16* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | Ionenaustauscherharze |
| | | edelmetallhaltige Austauscherharze |
| 11 01 98* | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | Anlaufschutz |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Filter mit schädlichen Verunreinigungen |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | anorganische Restchemie |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | organische Restchemie |

⁽¹⁾ Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV); *: gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

5.3.2 Grundsätzliches:

Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen,

denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Metallhaltige Abwässer und zu verwerfende Bäder sind vorrangig der betriebseigenen Abwasseraufbereitungsanlage zur Aufarbeitung zuzuführen.

Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.3.3 Verwertung:

Die im Folgenden aufgeführten Abfälle sind zu verwerten:

| AVV-Nr. ⁽¹⁾ | AVV-Bezeichnung | Beschreibung | Entsorgung ⁽²⁾ |
|------------------------|--|------------------------------------|--|
| 11 01 09* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | Galvanikschlamm | R04: Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen |
| 11 01 11* | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten | Entgoldung | |
| 11 01 16* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | Edelmetallhaltige Austauscherharze | |

⁽¹⁾ Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV); *: gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

⁽²⁾ Beseitigungs- und Verwertungsverfahren gem. Anlagen 1 u. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Nicht verwertbare Anteile sind wie nachfolgend angegeben zu beseitigen.

5.3.4 Beseitigung:

Die im Folgenden aufgeführten Abfälle sind wie angegeben zu beseitigen.

| AVV-Nr. ⁽¹⁾ | AVV-Bezeichnung | Beschreibung | Entsorgung ⁽²⁾ |
|------------------------|--|--------------------------|---|
| 11 01 11* | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten | Komplexhaltiges Abwasser | D09: Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |

| | | | |
|-----------|---|---|---|
| 11 01 11* | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten ⁽³⁾ | Nickelbad | D10: Verbrennung an Land |
| | | Kupferbad | |
| | | Entnickelungsbad | |
| 11 01 16* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | Ionenaustauscherharze | |
| 11 01 98* | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | Anlaufschutz | |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | anorganische Restchemie | |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | organische Restchemie | |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Filter mit schädlichen Verunreinigungen | D15: Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

⁽¹⁾ Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV); *: gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

⁽²⁾ Beseitigungs- und Verwertungsverfahren gem. Anlagen 1 u. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

⁽³⁾ Sofern diese nicht in der betriebseigenen Abwasseraufbereitungsanlage aufgearbeitet werden können.

Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

5.3.5 Dokumentation:

Unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben der NachweisV ist über Menge und Art sowie die Verwertungs- bzw. Entsorgungswege der in der Anlage anfallenden Abfälle jährlich eine Zusammenfassung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) auf Verlangen vorzulegen.

Hierfür kann, soweit zutreffend, auf die im Rahmen eines Umweltmanagementsystems z.B. nach ISO 14001 erstellte Dokumentation zurückgegriffen werden. Die im Rahmen dieser Auflage erstellten Unterlagen sind über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

5.3.6 Spätestens bis 31.03. des Folgejahres ist jeweils für das vorausgegangene Jahr eine Aufstellung über die Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfälle unter Angabe der jeweiligen AVV-Nummer, der jeweiligen Menge sowie der jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) vorzulegen („Abfall-Jahresbericht“).

5.4 Störfallverordnung (12. BImSchV):

Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bestätigung eines bekannt gegebenen Sachverständigen gem. § 29a BImSchG (hier: Herr Dr. Ralph Semmler, Müller-BBM GmbH) dahingehend vorzulegen, dass

- sich die aus dem überarbeiteten Sicherheitsbericht, Fassung überwiegend mit Datum 20.10.2016 (Rev. 1.3), Eingang am 27.10.2016, i.V.m. den immissionsschutzfachlichen Prüfgutachten der Müller-BBM GmbH vom
 - 25.01.2016, Bericht-Nr. M116202/02 (bzgl. der Prüfung des ursprünglich eingereichten Sicherheitsberichtes (Eingang am 11.02.2016), samt
 - ergänzender Stellungnahme vom 10.03.2016, Bericht-Nr. M116202/03, samt
 - ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2016, Bericht-Nr. M116202/04ergebenden Maßnahmen (insbesondere die materiellen Umsetzungen der Anlagenkonzeption nach dem Stand der Sicherheitstechnik) und somit
- die sich die aus der Störfallverordnung (12. BImSchV) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

6. Anforderungen an den Arbeitsschutz:

6.1 Waschräume EG:

Die Waschräume sind in der mit der Mindestanzahl an Wasch- und Duschplätzen gem. ASR A4.1 „Sanitärräume“, Tabelle 5.1, auszustatten (z.B. für 16 – 20 Beschäftigte bei gleichzeitiger Nutzung = Schichtwechsel: Mind. 4 Waschplätze und 3 Duschplätze).

6.2 Küche und Aufenthaltsräume OG 2:

Aus dem Bereich Küche/ Aufenthaltsraum ist ein 2. Flucht- und Rettungsweg einzurichten (ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“).

6.3 Dachöffnungen und Lichtkuppeln:

Lichtkuppeln auf dem Dach, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen versehen sein, die ein Durchstürzen verhindern (ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen“).

6.4 Sicherheitseinrichtungen

Damit Beschäftigte an den automatisch betriebenen Bädern nicht durch bewegte Maschinenteile gefährdet werden können, sind geeignete Sicherheitseinrichtungen, z.B. Reißleinen, anzubringen (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang I, Ziffer 1.2.4.3 „Stillsetzen im Notfall“).

6.5 Hallenluft:

Die Temperatur der Hallenluft ist durch kontinuierliche Messungen zu überwachen. Dies gilt ebenso für die Qualität der Hallenluft, wenn das Auftreten gesundheitsgefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist (Gefährdungsbeurteilung).

Erhöhten Belastungen der Hallenluft ist mit geeigneten Maßnahmen (Lüftung) gegenzusteuern.

(Arbeitsstättenverordnung/ Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.6 „Lüftung“ i.V.m. ASR A 3.5 „Raumtemperatur“).

7. Wasserrechtliche Anforderungen:

7.1 Anforderungen gem. VAWS:

7.1.1 Abfüllplatz:

7.1.1.1 Der Abfüll-/ Umschlagplatz ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS zu prüfen.

7.1.1.2 Die ordnungsgemäße Ausführung ist durch die mängelfreie Inbetriebnahmeprüfung eines Sachverständigen gem. § 18 VAWS zu bestätigen.

7.1.2 Tanklager:

Das Tanklager ist einmalig vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach VAWS zu prüfen; die Auflagenempfehlungen im Gutachten der TPD vom 15.07.2016 sind zu beachten.

7.1.3 Gebindeläger (sauer und cyan./ alk.):

Die Gebindeläger (sauer und cyan./ alk.) sind vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS zu prüfen; die Auflagenempfehlungen im Gutachten der TPD vom 15.07.2016 sind zu beachten.

7.1.4 Galvanik:

7.1.4.1 Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach VAWS zu prüfen.

7.1.4.2 Die beiden Haverietanks sind in die vorgenannten Prüfungen mit einzubeziehen, da sie das Rückhaltevolumen der Anlage sicherstellen.

7.1.5 Abfallzwischenlager:

Das Abfallzwischenlager ist einmalig vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach VAWS zu prüfen.

7.2 Anforderungen an die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Fridolfing (Indirekteinleitung):

7.2.1 Dauer der wasserrechtlichen Genehmigung:

Die Genehmigung endet am 31.12.2036.

7.2.2 Abwassereinleitung:

7.2.2.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung:

7.2.2.1.1 Abwasservolumenstrom:

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Abwasservolumenstrom: | 4 m ³ /h |
| | 75 m ³ /d |
| | 450 m ³ /Woche |

7.2.2.1.2 Überwachungswerte:

Folgende Werte sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

| Parameter | Probenahmeart | Wert | Einheit |
|------------|---------------|------|---------|
| [REDACTED] | Stichprobe | 1 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,1 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,2 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 0,1 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 1 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 2 | mg/l |
| [REDACTED] | Stichprobe | 2 | mg/l |

7.2.2.2 Probenahme und Probenvorbehandlung:

7.2.2.2.1 Probenahmeart:

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter Nr. 7.2.2.1 dieses Bescheides. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar
- freies Chlor.

7.2.2.2.2 Probenvorbehandlung:

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter Nr. 7.2.2.3 dieses Bescheides genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist sie im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar
- freies Chlor.

7.2.2.3 Analysen- und Messverfahren:

Den Werten in Nr. 7.2.2.1 dieses Bescheides liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

7.2.2.4 Einhaltung der Anforderungen:

Anforderungen an den AOX:

Die Anforderung an den AOX gilt auch als eingehalten, wenn:

- die in der Produktion eingesetzten Hydrauliköle, Befettungsmittel und Wasserverdränger keine organischen Halogenverbindungen enthalten,
- die in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN 19610 (Ausgabe November 1975) für Salzsäure zur Aufbereitung von Betriebswasser zulässig ist,
- die bei der Abwasserbehandlung eingesetzten Eisen- und Aluminiumsalze keine höhere Belastung an organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, bezogen auf ein Kilogramm Eisen bzw. Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln,
- cyanidische Bäder nach Prüfung der Möglichkeit durch cyanidfreie ersetzt sind, Cyanide ohne Einsatz von Natriumhypochlorit entgiftet werden und nur Kühlschmierstoffe eingesetzt werden, in denen organische Halogenverbindungen nicht enthalten sind.

Der Nachweis, dass die Anforderungen an den AOX eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind sowie Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe organische Halogenverbindungen nicht enthalten.

7.2.2.5 EDTA-Verbot:

Das Abwasser aus Entfettungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) enthalten.

7.2.2.6 Innerbetriebliche Maßnahmen gem. Anhang 40 der AbwV, Teil B:

- Prozessbäder sind zur Standzeitverlängerung zu behandeln.
- Badinhaltsstoffe sind durch geeignete Verfahren (z. B. entsprechende Abtropfzeiten, Spritzschutz, Abdeckungen zwischen den Bädern und Spülen) optimal zurückzuhalten.
- Der Anfall von Abwasser ist durch Mehrfachnutzung des Spülwassers bzw. durch mindestens drei Spülschritte oder Spülverfahren mit mindestens gleicher Wirkung nach allen Prozessbädern gering zu halten.

- Aus den Spülwässern sind geeignete Badinhaltsstoffe in die Prozessbäder zurückzuführen oder zurückzugewinnen.
- EDTA und ihre Salze sind aus den Chemisch-Kupferbädern und den zugehörigen Spülbädern zurückzugewinnen.
- Abwässer mit erheblichen Konzentrationen an organischen Komplexbildnern sind getrennt zu behandeln und unmittelbar in die Endkontrolle abzuleiten.

7.2.3 Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen:

7.2.3.1 Bauausführung:

7.2.3.1.1 Dichte Ausführung:

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

7.2.3.1.2 Lager- und Dosierbehälter:

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

7.2.3.1.3 Aufstellungsbereich:

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.

7.2.3.1.4 Entwässerungsanlagen:

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 7.2.4.3 dieses Bescheides durchgeführt werden können.

7.2.3.1.5 Probenahmeeinrichtungen:

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

7.2.3.1.6 Bauabnahme:

Die Anlage bedarf einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG.

7.2.3.2 Betriebliche Auflagen:

7.2.3.2.1 Abwassersammlung und –behandlung:

- Alkalische und saure Konzentrate sowie alkalische und saure Eluate sind in gesonderten Sammelbehältern aufzufangen. Sie sind möglichst bei der Neutralisierung in der Abwasserbehandlungsanlage einzusetzen.
- Kühl- und Schmiermittelemlusionen sind im Kreislauf zu führen.

7.2.3.2.2 Betriebsvorschrift:

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

7.2.4 Auflagen für die Eigenüberwachung:

7.2.4.1 Analysen, Berichterstattung:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall 10 m³/d bis 100 m³/d maßgebend ist.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

Auf die Bestimmung des Gehaltes Cr VI kann routinemäßig verzichtet werden, solange der Gehalt an Cr-gesamt kleiner 0,1 mg/l beträgt. Sollte der Gehalt an Cr-gesamt größer als 0,1 mg/l sein, ist unmittelbar auch der Gehalt an Cr VI zu bestimmen.

7.2.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen:

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

7.2.4.3 Dichtheitsüberwachung:

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

7.2.4.3.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte):

| | Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage | Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser |
|-------------------------|---|---|
| einfache Sichtprüfung | jährlich | jährlich |
| eingehende Sichtprüfung | alle 5 Jahre | alle 10 Jahre |
| Dichtheitsprüfung | alle 10 Jahre | alle 20 Jahre |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

7.2.5 Anzeige- und Informationspflichten:

7.2.5.1 Wesentliche Änderungen:

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

7.2.5.2 Betriebseinstellung:

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

7.2.6 Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

7.2.7 Weitere Anforderungen (der Gemeinde Fridolfing) bzgl. der Einleitung von Abwasser aus der Galvanik in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Fridolfing:

7.2.7.1 Der Gemeinde Fridolfing sind die täglichen Durchflussmesswerte sowie eine photometrische Bestimmung des Ammoniumstickstoffgehaltes NH₄-N und CSB in mg/l einer Tagesmischprobe, die auch als zeitproportionale Probe akzeptiert wird, bereitzustellen.

Die Untersuchung hat wöchentlich zu erfolgen, jedoch von Woche zu Woche um einen Arbeitstag verschoben. Sollte am Samstag oder Sonntag gearbeitet werden, so gelten diese Tage als Arbeitstage.

Die Häufigkeit der vorgenannten Untersuchung kann nach Vorliegen einer ausreichenden Anzahl zur Beurteilung durch die Gemeinde Fridolfing nach schriftlicher Benachrichtigung angepasst werden.

7.2.7.2 Die Datenübergabe hat quartalsweise zu erfolgen.

7.2.7.3 Der Gemeinde Fridolfing wird gestattet, in Abstimmung mit dem Betreiber Vergleichsproben zu ziehen.

8. Anforderungen an die Freiflächengestaltung:

- 8.1 Die Bepflanzung ist unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) durchzuführen.
- 8.2 Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zum selbständigen Weiterwachsen zu pflegen.
- 8.3 Ausfallende Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.
- 8.4 Die Fertigstellung der Bepflanzung ist dem Landratsamt anzuzeigen.

IV. Kostenentscheidung:

1. Die Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & CO. KG hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten i.H.v. insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr beläuft sich auf einen Betrag von [REDACTED] Auslagen sind i.H.v. [REDACTED] angefallen.
3. Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. anfallende Gebühren werden nacherhoben.

GRÜNDE:

A. Sachverhalt:

Die Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & CO. KG betreibt am Standort Fridolfing u.a. eine baurechtlich genehmigte Galvanik. Der Standort stellt einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG dar, für den die Grundpflichten der 12. BImSchV Anwendung finden.

Mit Schreiben, Eingang am 29.07.2014, wird ein Antrag gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanik (Gebäude 26) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1073, Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing, gestellt.

Nach erfolgter Inbetriebnahme der neuen Galvanik soll die bestehende auf baurechtlicher Basis betriebene abgeschaltet und rückgebaut werden.

Bei der neuen Galvanik handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Volumen der Wirkbäder: 74 m³) samt eines Chemikalienlagers (Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung.
Die neue Galvanik stellt zudem eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, dar (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV).
Mit Inbetriebnahme der neuen Galvanik unterliegt der Standort der Fa. Rosenberger den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Das Landratsamt Traunstein führt das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gem. der 12. BImSchV, wurde durch die Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & CO. KG die Müller-BBM GmbH beauftragt.

Eine fachtechnische Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange erfolgt durch den Fachlich Verantwortlichen innerhalb des Sachgebietes Immissionsschutz- und Abfallrecht.

In vorliegendem Fall ist durch die Antragstellerin mit der Prüfung des Belangs Standsicherheit der Prüflingenieur für Standsicherheit Prüflingenieur Prof. Dr.-Ing. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau (Prüf-Nummer: 2014/BP-02654), mit der Prüfung des Belangs Brandschutz der Dipl.-Ing. Stefan Rassek, St.-Rochus-Str. 71, 97078 Würzburg (Prüf-Nr.: PG/SR6344-2-P2.14/2014), beauftragt.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Stellungnahme gebeten:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Traunstein:
 - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz samt Wasserwirtschaftsamt Traunstein
 - Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Katastrophenschutz
 - Kreisbrandinspektion Traunstein
 - Bauamt
 - Naturschutz
- Standortgemeinde Fridolfing.

Die vorgenannten Fachstellen und Behörden wurden auch im Hinblick auf die gem. § 13 BImSchG mit konzentrierten Entscheidungen um Stellungnahme gebeten. Zudem wurde auch um Stellungnahme zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG gebeten.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrmals überarbeitet und ergänzt, insbesondere wurde

- der erforderliche Sicherheitsbericht, Stand 11.01.16 (Eingang am 11.02.2016),
 - in überarbeiteter Fassung, Stand 11.01.16 (Eingang am 03.03.2016),
 - in erneut überarbeiteter Fassung, Stand 2016 (Eingang am 27.10.2016)
- der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung (Eingang am 09.08.2016)

nachträglich vorgelegt.

Die von den jeweils nachträglich geänderten bzw. nachträglich eingereichten Unterlagen betroffenen Fachstellen wurden hierzu jeweils um Stellungnahme gebeten.

Der maßgebliche Stand der Antragsunterlagen ergibt sich aus Nr. II. dieses Bescheides.

Zwischenzeitlich haben sich alle beteiligten Stellen zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Gemeinde hat dem Gesamtvorhaben mit Stellungnahme vom 09.05.2016 zugestimmt und auf Basis des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 03.05.2016, Nr. 25, das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Zudem hat sie mit Schreiben vom 18.10.2016 i.V.m. Schreiben vom 11.08.2016 zur beantragten Indirekteinleitung Stellung genommen.

Außerdem liegt mit Datum 27.02.2015, Az.: 5.16-642/3-3-62-24, eine Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht und Bodenschutz zur Erforderlichkeit eines Berichtes über den Ausgangszustand i.S.d. § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 22.12.2016 zur beantragten wasserrechtlichen Indirekteinleitung Stellung genommen und dieser unter Auflagen zugestimmt.

Die von der Antragstellerin beauftragten Gutachten zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen vor:

- Gutachten der Müller-BBM GmbH zur Prüfung des Sicherheitsberichtes gem. 12. BImSchV vom
 - 25.01.2016, Bericht-Nr. M116202/02 (bzgl. der Prüfung des ursprünglich eingereichten Sicherheitsberichtes (Eingang am 11.02.2016), samt
 - ergänzender Stellungnahme vom 10.03.2016, Bericht-Nr. M116202/03, samt
 - ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2016, Bericht-Nr. M116202/04, zum maßgeblichen Sicherheitsbericht (Eingang am 27.10.2016).
- Immissionsschutzfachliche Gutachten der Müller-BBM GmbH:
 - Zum Belang Lärm-/ Schallschutz, Datum 07.03.2016, Bericht-Nr. M115043/01 (Eingang am 09.03.2016)
 - Zu den Belangen Luftreinhalte-/ Anlagensicherheit/ Abfall/ sparsamer und effizienter Energieeinsatz, Datum 08.02.2016, Bericht-Nr. M114973/02 (Eingang am 22.02.2016).

Der Fachlich Verantwortliche innerhalb des Sachgebietes Immissionsschutz- und Abfallrecht hat mit Schreiben vom 01.06.2016 und 05.12.2016 zum Gesamtvorhaben Stellung genommen. Mit Eingang der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein bzgl. der wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung sind nun alle Umstände ermittelt, die zur Beurteilung des Antrags samt Antragsunterlagen von Bedeutung sind. Der mit der Naturschutzbehörde und der Gemeinde Fridolfing abgestimmte Freiflächengestaltungsplan EP_ÜFF vom 02.03.2017, ist am 15.03.2017 bei uns eingegangen.

Nach Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der vorgelegten immissionsschutzfachlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden/ Fachstellen sowie unter Beachtung/ Berücksichtigung der nachgenannten zusätzlichen formellen und materiellen Prüfungen und Maßnahmen kommt die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung vorliegen.

Innerhalb des vorgenannten Sachverhalts wurden zusätzlich folgende formelle und materielle Prüfungen bzw. Maßnahmen durchgeführt/ veranlasst bzw. sind noch durchzuführen bzw. zu veranlassen:

Prüfung des Erfordernisses eines Berichtes über den Ausgangszustand:

Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, was im vorliegenden Fall der neuen Galvanik zutrifft, ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG möglich ist.

Aufgrund der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass ein Eintrag mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und somit die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes entfallen kann.

Umsetzung einer BVT-Schlussfolgerung:

Eine zu berücksichtigende BVT-Schlussfolgerung lag zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung nicht vor.

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG mit durchzuführen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachstellen/ Fachbehörden wurden auch diesbzgl. um Stellungnahme gebeten. Das Landratsamt Traunstein kam im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG unter Berücksichtigung der vom Antragsteller in den Antragsunterlagen gemachten Angaben, der hierzu ergangenen Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden sowie unter Berücksichtigung der immissionsschutzfachlichen Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deswegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 27.11.2015, Nr. 43, öffentlich bekannt gegeben.

Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG:

Der Erteilung dieser Genehmigung sind folgende Zulassungen des vorzeitigen Beginns vorausgegangen:

- Bescheid vom 27.11.2014 (Erdarbeiten/ Leitungsgräben/ Fundamente bis OK Bodenplatte)
- Bescheid vom 17.03.2015 (Beton- und Stahlbetonarbeiten EG + OG/ Dachabdichtung)
- Bescheid vom 05.08.2016 [Innenausbau der Büro-und Sozialräume im Bereich der Achse A-B/ Ausbauarbeiten innerhalb der Halle bis hin zum Probetrieb (Maßnahmen i.S. eines sogenannten „Einfahrens“, keinesfalls eine reguläre Inbetriebnahme)/ Errichtung des „abgesenkten Bereichs für Containerstellplatz“/ Errichtung des „Abfüll-Umschlagplatzes/ Errichtung der Kaminanlage inkl. dessen probeweise Inbetriebnahme].

Öffentliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG:

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Hierzu wurde das Vorhaben, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing, Zeitungsausgabe Nr. 234 vom 11.10.2014 (Südbayerische Rundschau), Amtsblatt-Nr. 51/2014, sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 10.10.2014, Nr. 37, öffentlich bekannt gemacht.

Die zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 21.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014 im Landratsamt Traunstein sowie in der Gemeinde Fridolfing zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. In der Zeit vom 21.10.2014 bis einschließlich 08.12.2014 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 18.12.2014 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten.

Die Öffentlichkeit wird in einem letzten Schritt durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) in der Ausgabe der Südbayerischen Rundschau voraussichtlich vom 25.03.2017 sowie im Amtsblatt für

den Landkreis Traunstein voraussichtlich vom 24.03.2017 informiert.

Der Genehmigungsbescheid samt den maßgeblichen Antragsunterlagen wird in der Zeit vom 27.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017 im Landratsamt Traunstein sowie in der Gemeinde Fridolfing öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG:

Unbeschadet der der Absätze 7 und 8 (§ 10 BImSchG) ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgt demnächst im Internet-Auftritt des Landkreises Traunstein unter dem Link

<http://www.traunstein.com/wTraunstein/verwaltung/aemter/sq441/index.php> (dort:

„Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen: Beteiligung, Bekanntmachung und Veröffentlichung“) für die Dauer von vier Wochen.

Durch Übersendung eines Vorentwurfes, Stand 17.02.2017, zu diesem Bescheid erhielt die Antragstellerin Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen/ Anforderungen zu äußern. Mit Mail vom 03.03.2017 teilte sie mit, dass Einverständnis besteht. Zu den von der Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 15.03.2017 geforderten Auflagen wurde per Mail am 16.03.2017 das Einverständnis erklärt.

B. Rechtliche Würdigung:

B.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Die Neuerrichtung sowie der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³ - in vorliegendem Fall 74 m³ - bedarf erstmals einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV stellt zudem eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der BImSchV dar, weil sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4 BImSchV).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Dies trifft in vorliegendem Fall bzgl. der Lagerung von Chemikalien zu:

Gem. Antragsunterlagen wird bei der Chemikalienlagerung eine Lagermenge von zwei Tonnen an sehr giftigen Stoffen überschritten (hier: 2.060 kg).

Somit liegt eine eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV vor.

Bei dem eigenständig genehmigungsbedürftigen Lager handelt es sich um eine Nebeneinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

Bezüglich der anfallenden Abfälle, die ebenfalls entweder als sehr giftig oder giftig einzustufen wären, liegt aus fachlicher und rechtlicher Sicht kein "Lagern" im Sinne der Nr. 9 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als Anlagenzweck vor. Vielmehr ist dies als Bereitstellung zur Abholung zur Entsorgung bzw. Verwertung anzusehen.

B.2 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig [Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i.V.m. § 4 Abs. 1 BImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG)].

B.3 Verfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und § 19 BImSchG geregelt ist (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) zu erteilen, da es sich bei der zu genehmigenden Oberflächenbehandlungsanlage um eine Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist) und bzgl. der Chemikalienlagerung um eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV (die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist) handelt.

Wie oben bereits dargelegt, ist gem. § 1 Abs. 4 BImSchG in diesem Fall nur eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Dies waren/ sind:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Traunstein:
 - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz samt Wasserwirtschaftsamt Traunstein
 - Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Katastrophenschutz
 - Kreisbrandinspektion Traunstein
 - Bauamt
 - Naturschutz
- Standortgemeinde Fridolfing.

Eine Beteiligung der vorgenannten Fachstellen/ Behörden erfolgte auch im Hinblick auf gem. § 13 BImSchG mit zu konzentrierende Entscheidungen sowie bzgl. der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG.

Das Verfahren wird im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet.

Bei den immissionsschutzfachlichen Gutachten zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der Müller-BBM GmbH

- o zum Belang Lärm-/ Schallschutz, Datum 07.03.2016, Bericht-Nr. M115043/01 (Eingang am 09.03.2016) sowie
- o zu den Belangen Luftreinhaltung/ Anlagensicherheit/ Abfall/ sparsamer und effizienter Energieeinsatz, Datum 08.02.2016, Bericht-Nr. M114973/02 (Eingang am 22.02.2016)

handelt es sich jeweils um ein durch den Vorhabensträger beauftragtes „Betreibergutachten“ i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz der 9. BImSchV. Eine vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt Traunstein ist jeweils erfolgt.

Bei dem Gutachten zur Prüfung des Sicherheitsberichtes samt Anhängen gem. 12. BImSchV der Müller-BBM GmbH vom

- o 25.01.2016, Bericht-Nr. M116202/02 (bzgl. der Prüfung des ursprünglich eingereichten Sicherheitsberichtes (Eingang am 11.02.2016), samt
- o ergänzender Stellungnahme vom 10.03.2016, Bericht-Nr. M116202/03, samt
- o ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2016, Bericht-Nr. M116202/04,

handelt es sich um ein Sachverständigengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV, da es durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen (hier: Dr. Ralph Semmler, Müller-BBM GmbH) erstellt wurde (§ 13 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz der 9. BImSchV).

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen (vgl. §§ 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG).

Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG (Nrn. 1 und 2) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 1 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz der 9. BImSchV, s.a. § 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein kam im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Hierbei berücksichtigt wurden auch die Angaben der Antragstellerin in den Antragsunterlagen, die von den beteiligten Fachstellen hierzu abgegebenen Stellungnahmen sowie die vorgelegten immissionsschutzfachlichen Gutachten.

Aufgrund der vorgenannten Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 27.11.2015, Nr. 43, öffentlich bekannt gegeben (§ 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG).

Öffentliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing,

Zeitungsausgabe Nr. 234 vom 11.10.2014 [Südostbayerische Rundschau (örtliche Tageszeitung)], Amtsblatt-Nr. 51/2014, sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein (amtliches Veröffentlichungsblatt) vom 10.10.2014, Nr. 37, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).

Die zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 21.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014 im Landratsamt Traunstein sowie in der Gemeinde Fridolfing zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV). In der Zeit vom 21.10.2014 bis einschließlich 08.12.2014 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV). Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 18.12.2014 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Die Öffentlichkeit wird in einem letzten Schritt durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) in der Ausgabe der Südostbayerischen Rundschau voraussichtlich vom 25.03.2017 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein voraussichtlich vom 24.03.2017 informiert; der Genehmigungsbescheid samt den maßgeblichen Antragsunterlagen wird in der Zeit vom 27.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017 öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG).

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG: Unbeschadet der der Absätze 7 und 8 (§ 10 BImSchG) ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgt demnächst im Internet-Auftritt des Landkreises Traunstein unter dem Link <http://www.traunstein.com/wTraunstein/verwaltung/aemter/sg441/index.php> (dort: „Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen: Beteiligung, Bekanntmachung und Veröffentlichung“) für die Dauer von vier Wochen.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes vom 17.02.2017 zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG). Mit Mail vom 03.03.2017 teilte sie mit, dass Einverständnis besteht. Zu den von der Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 15.03.2017 geforderten Auflagen wurde per Mail am 16.03.2017 das Einverständnis erklärt. Eine Zustellung dieses Genehmigungsbescheides erfolgt gem. Rosenberger-Mail vom 06.12.2016 an den Geschäftsführer Herrn Peter Rosenberger.

B.4 Art der Genehmigung und Genehmigungsvoraussetzungen

Die Neuerrichtung sowie der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³ - in vorliegendem Fall 74 m³ - bedarf erstmals einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei dem eigenständig genehmigungsbedürftigen Lager handelt es sich um eine Nebeneinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der vorgelegten immissionsschutzfachlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden/ Fachstellen kommt die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung vorliegen.

Die von den beteiligten Fachstellen/ Fachbehörden sowie in den Betreibergutachten gemachten Auflagenvorschläge wurden, soweit sie für notwendig erachtet wurden, in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Desweiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, sichergestellt (§ 5 Abs.1 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.

Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Weitergehende Begründungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen:

Öffentlichkeitsbeteiligung und allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG:

Zudem ergaben sich weder durch die Beteiligung der Öffentlichkeit – z.B. durch Einwendungen – noch im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG weitere prüfungsbedürftige Gesichtspunkte.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Vorhaben entspricht – unter Erteilung einer Ausnahme von der Festsetzung Nr. 2 des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Strohhof I“ (5. Änderung) – den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes.

Bericht über den Ausgangszustand:

Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, was im vorliegenden Fall der neuen Galvanik zutrifft (s.o., Nr. B.2/ Genehmigungserfordernis), ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Das Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz teilt in seiner Stellungnahme vom 27.02.2015, Az.: 5.16-642/3-3-62-24, hierzu Folgendes mit:

Aufgrund der Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 3, mit denen die Fa. Rosenberger in der antragsgegenständlichen Galvanik umgeht, ist die stoffliche Relevanz gegeben, da Stoffe nach der CLP-Verordnung eingesetzt werden.

Es werden auch relevante Mengen der gefährlichen Stoffe (mehr als 10 kg/a Stoffe der WGK 3 bzw. maßgebliches Volumen mehr als 10 l) in der neuen Anlage verwendet. Liegt ein gefährlicher Stoff in einer relevanten Menge vor, ist grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Schwellenwerte für die Prüfung einer Verschmutzungsmöglichkeit sind mehr als 100 l maßgeblicher Rauminhalt bei Stoffen der WGK 3.

Gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG entfällt auch bei Vorhandensein relevanter Mengen gefährlicher Stoffe die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, wenn die Möglichkeit eines Eintrages aufgrund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen ist. Das ist dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage Schutzmaßnahmen bestehen, die Gewähr bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach vernünftigem Ermessen auszuschließen sind. Hierbei sind nur die relevanten gefährlichen Stoffe und ihre Auswirkungen bei Leckagen zu betrachten, nicht jedoch Stoffe, die bei Schadensfällen entstehen können. Somit muss beispielsweise Löschwasser, welches mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, nicht in die Prüfung mit einbezogen werden. Im Regelfall ist von ausreichenden Schutzvorkehrungen für Boden und Grundwasser auszugehen, wenn Anlagen und Anlagenteile oberirdisch über nachweislich stoffundurchlässigen Flächen aufgestellt werden oder doppelwandig ausgeführt sind und ein ausreichendes Rückhaltevolumen vorhanden ist.

Im Rahmen bereits stattgefundener Ortseinsichten (eine Errichtung der Anlagen und Anlagenteile wurde bereits im Vorfeld vorzeitig zugelassen) sowie in Umsetzung der Vorgaben der VAWS kann davon ausgegangen werden, dass ein Eintrag mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes kann deshalb aus den vorgenannten Gründen aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht entfallen, weil der Antragsteller plausibel dargelegt hat, dass bei plangemäßer Errichtung der Anlagen die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Insoweit besteht im Hinblick auf § 5 Abs. 4 BImSchG keine Sorge, dass das Anlagengrundstück nicht in den ursprünglichen Ausgangszustand zurückversetzt werden könnte.

BVT-Schlussfolgerung:

Eine einschlägige zu berücksichtigende BVT-Schlussfolgerung lag zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung nicht vor (§ 3 Abs. 6b BImSchG, § 7 Abs. 1a BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen aus Sicht des Landratsamtes Traunstein vor, die Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & CO. KG hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

B.5 Konzentrationswirkung

Gem. § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, in diesem Fall die zu erteilende Baugenehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen, die Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes, die wasserrechtliche Indirekteinleiter-Genehmigung sowie die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen gem. VAWS – jeweils unter Nebenbestimmungen - mit ein.

Die Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. Nr. 2 des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Strohof I“ (5. Änderung) gem. I.3.2 dieses Bescheides konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen werden, da keine Gesichtspunkte erkennbar waren/ sind, die dagegen sprechen. Insbesondere hat die Standortgemeinde Fridolfing als Trägerin der Planungshoheit dem Vorhaben zugestimmt.

Zu Nr. I.3.3 dieses Bescheides (Indirekteinleitung):

Die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser ergibt sich aufgrund § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 40 (Metallbe- und -verarbeitung; Herkunftsbereich Galvanik) der Abwasserverordnung (AbwV).

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls im Anhang 40 (Herkunftsbereich Galvanik) der Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die vorgenannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 40 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde Fridolfing nicht gefährdet werden.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der in Abschnitt III. Nr. 7.2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher kann eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die fachliche Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den geplanten Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der in Abschnitt III. Nr. 7.2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

Die Eignungsfeststellungen gem. VAwS (Nr. I.3.4 dieses Bescheides) samt Festsetzung entsprechender Anforderungen hierzu haben ihre Rechtsgrundlage in § 63 WHG i.V.m. § 13 VAwS.

Weitere – die Anlage betreffende Entscheidungen – waren nicht beantragt und auch nicht ersichtlich.

Hinweis:

Im Hinblick auf die beantragte Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung – kein Fall des § 13 BImSchG – liegt ein gesonderter Bescheid, Datum 02.12.2014, Az.: 5.16-642/4-62-338, des Landratsamtes Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, vor.

B.6 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt III. nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie wurden jeweils von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachstellen/ Behörden, von den durch die Antragstellerin zur Begutachtung der Belange gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG beauftragten Gutachtern sowie von dem Fachlich Verantwortlichen zur Aufnahme in diesen Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen/ Anforderungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (trifft hier zu, s.o.) hat der Genehmigungsbescheid gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ggf. zusätzliche Angaben/ Anforderungen enthalten, insbesondere

- zum Schutz des Bodens und des Grundwassers und zur Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle
- Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ...
- Anforderungen an die regelmäßige Wartung ...

- Maßnahmen im Hinblick auf von normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, ...
- Vorkehrungen zu weitgehendster Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung
-

Das Landratsamt Traunstein kommt zu dem Ergebnis, dass die unter Abschnitt III. (Nebenbestimmungen) aufgenommenen Anforderungen den vorgenannten zusätzlichen Forderungen entsprechen.

Erforderliche Maßnahmen gem. § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der 9. BImSchV (Schutz des Grundwassers und des Bodens) wurden im Rahmen der Prüfung des Erfordernisses eines Berichtes über den Ausgangszustand berücksichtigt.

Aspekte gem. § 21a Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der 9. BImSchV finden sich wieder im Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV sowie in dessen Prüfung durch den § 29a BImSchG-Sachverständigen.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen zu einzelnen Anforderungen:

Abschnitt III. Nr. 1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG:

Die Festsetzung der Fristen sowie deren Bemessung auf zwei bzw. drei Jahre erfolgte jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Abschnitt III. Nrn. 2 und 3:

Die Forderung der Bauzustandsanzeigen samt den jeweiligen bautechnischen Nachweisen hierzu gem. Nrn. 2 bis 4 beruht auf Art. 56 Sätze 2 und 3, Art. 62 Abs. 4 Satz 3 BayBO, Art. 68 und Art. 78 BayBO i.V.m. PrüfVBau.

Abschnitt III. Nr. 4.4:

Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen im Hinblick auf die Errichtung statisch und brandschutztechnisch relevanter Bau- und Konstruktionsteile stützt sich auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Er ist erforderlich, um z.B. im Falle des § 13 Abs. 6 PrüfVBau die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Aus diesem Grund entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, nachträgliche Anforderungen hierzu vorzubehalten.

Abschnitt III. Nr. 5.1 (Lärmschutz):

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Strohhof I“ (siehe 5. Änderung und Erweiterung) der Gemeinde Fridolfing. Der Bebauungsplan setzt für das Anlagengrundstück ein GI fest. Die nächste Wohnnutzung liegt im Außenbereich (einzelnes Wohnhaus) und ist ca. 270 m von der Anlage entfernt. Die weiteren benachbarten Wohnnutzungen weisen Abstände von mehr als 380 m auf und liegen ebenfalls im Außenbereich bzw. in einem Gewerbegebiet.

Abschnitt III. Nr. 7/ Wasserrechtliche Anforderungen:

Zu Nr. 7.1:

Die Eignungsfeststellungen gem. VAWS samt Festsetzung entsprechender Anforderungen hierzu haben ihre Rechtsgrundlage in § 63 WHG i.V.m. § 13 VAWS.

Rechtsgrundlagen zu Nrn. 7.1.1 und 7.1.3:

§ 62 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAWS hinsichtlich der Sachverständigenprüfungen.

Rechtsgrundlagen zu Nr. 7.1.2:

§ 62 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 1 VAWS hinsichtlich der Sachverständigenprüfungen.

Rechtsgrundlagen zu Nr. 7.1.4:

§ 62 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 VAwS hinsichtlich der Sachverständigenprüfungen.

Rechtsgrundlagen zu Nr. 7.1.5:

§ 62 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 1 VAwS.

Zu Nr. 7.2:

Befristung:

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Auflagen für die Abwassereinleitung:

Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG:

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers und für den Ort des Anfalls des Abwassers in Anhang 40 der AbwV festgelegt sind.

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in Anhang 40 festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Die geplanten innerbetrieblichen Maßnahmen hinsichtlich der Vermeidung von Schadstoff- und Abwasseranfall entsprechen dem Stand der Technik.

Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG:

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Es sind keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten:

Die unter Abschnitt III. Nr. 7.2 dieses Bescheides hierzu aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Allgemeine Anforderungen:

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV.

Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen:

Technische Grundsätze:

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Auflagen für die Bauausführung:

Bauausführung:

Die entsprechenden Anforderungen bzgl. der Bauausführung ermöglichen die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Grundwasserschutz.

Bauabnahme:

Die Anlage bedarf einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG.

Betriebliche Auflagen:

Erfassung, Ableitung, Behandlung des Abwassers:

Die Auflagen unter Abschnitt III. Nrn. 7.2.3.2.1 mit 7.2.3.2.2 dieses Bescheides sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen.

Verantwortlicher Betriebsangehöriger:

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Auflagen für die Unterhaltung:

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen für die Abwasseranlagen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Auflagen für die Eigenüberwachung:

Anforderungen an Analysen und Berichterstattung:

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung sind in Abschnitt III. Nr. 7.2.4.1 dieses Bescheides aufgeführt. Ihnen liegt die EÜV zugrunde. Die Zuordnung zu den Vorschriften der EÜV ist dort ebenfalls aufgeführt.

Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung:

Die Auflagen unter Abschnitt III. Nrn. 7.2.4.2 und 7.2.4.3 dieses Bescheides bzgl. Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Anzeigepflichten:

Die Auflagen unter Abschnitt III. Nr. 7.2.5 dieses Bescheides sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Vorbehalt weiterer Auflagen:

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

B.7 Kosten

Die Kostenentscheidung unter Abschnitt IV. dieses Bescheids beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den maßgeblichen – unten aufgeführten - Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

| Kostentatbestand | Rechtsgrundlage | Höhe |
|---|-----------------|------------|
| Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Baugenehmigungsgebühr | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Gebühr für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 WHG (Indirekteinleitung) | [REDACTED] | [REDACTED] |

| | | |
|--|------------|------------|
| Kosten für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22.12.2016 bzgl. der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Gebühr für die Erteilung einer Ausnahme von der Festsetzung des Bebauungsplanes | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Gebühren für die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Gebühr für die Stellungnahmen des Fachlich Verantwortlichen | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Gebühr für die Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Auslagen für die Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt | [REDACTED] | [REDACTED] |
| Auslagen für die öffentlichen Bekanntmachungen des Vorhabens | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |

Beinhaltet die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder sonstige ...Erlaubnis, ..., oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr auf den um 75 % geminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis nach dem Kostenverzeichnis ...als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Dies trifft für die im Rahmen dieser Genehmigung mit ausgesprochene Baugenehmigung, die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Ausnahme von einer Festsetzung des Bebauungsplanes zu.

Die Gebührenerhöhung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ergibt sich aus der Stellungnahme des Fachlich Verantwortlichen sowie der wasserrechtlichen Stellungnahme.

Dem Landratsamt Traunstein noch später in Rechnung gestellte Auslagen, insbesondere die für die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides, werden gesondert nacherhoben.

Allgemeine Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Hinweis zu Abschnitt III. Nr. 1.1 (Erlöschen der Genehmigung):
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.
3. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, § 31 Abs. 3 und 4 und § 52b BImSchG wird hingewiesen.
4. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
5. Die Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG sind mit Erteilung dieser Genehmigung hinfällig.
6. Die Teilnahme aller Betreibergutachter an der Schlussabnahme ist erforderlich.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides. Das örtliche Finanzamt, das Vermessungsamt sowie die zuständige Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.
Die geprüften und genehmigten Antragsunterlagen (Zweitschrift) werden gesondert übersandt.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl
Abteilungsleiter